

# RS Vwgh 1990/9/7 90/18/0100

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.1990

## Index

L94408 Krankenanstalt Spital Vorarlberg

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §§6;

SpitalG Vlbg 1967 §§;

SpitalG Vlbg 1979 §§;

SpitalG Vlbg 1990 §9 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0983/78 E 4. Juli 1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Bei einer an die Verfahrensparteien ergangenen "Mitteilung" des Inhaltes, die Landesregierung habe im Rahmen des Verfahrens über die spitalsbehördliche Bewilligung eines Zahnambulatoriums eines Trägers der Krankenversicherung gemäß § 8 Abs 3 des Spitalgesetzes (jetzt: § 9 des SpitalG LGBI. Nr. 1/1979) das Vorliegen eines Bedarfes nach einem derartigen Ambulatorium durch Sitzungsbeschluß festgestellt, handelt es sich um einen vor dem VwGH anfechtbaren Bescheid. Bleibt dieser (gesonderte) bescheidmäßige Anspruch unbekämpft, so kann in der Beschwerde gegen den folgenden "Errichtungsbewilligungsbescheid" die Bedarfsfrage nicht mehr aufgerollt werden.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Mitteilungen und

Rechtsbelehrungen Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Belehrungen Mitteilungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990180100.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)